

Die Uhrmacher-Woche



Verlag und Schriftleitung: Leipzig C 1, Talstraße 2.
Fernruf: 22 991 und 22 993. Telegramm-Adresse: Uhrmacherwoche Diebener Leipzig. Postscheck-Konto: 4107. Bank-Konto: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Abteilung Becker & Co., Leipzig. Reichsbank-Girokonto.

Geschäftsstellen: Pforzheim, Simmlerstraße 4
Fernruf: Nr. 1621. — Berlin: Emil Rogge, Friedenau, Fröaufstraße 7. Fernruf: Rheingau 6631. — Amsterdam, N. Z. Voorburgwal Nr. 187—227.

Bezugspreis für Deutschland vierteljährlich 5,25 R.-M. (einschl. 0,54 R.-M. Überweisungsgebühr).

Anzeigenpreis: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite 0,24 R.-M., für Stellenmarkt 0,15 R.-M., die $\frac{1}{2}$ Seite 225,— R.-M. Berechnung der Seitenteile entsprechend. Bei Wiederholung Rabatt. Platzvorschrift 50% Zuschlag. Erfüllungsort Leipzig.

Ausgabetermin: Jeden Sonnabend. Annahmeschluss für kleine Anzeigen: Mittwoch früh, unverbindlich.

37. Jahrgang

Leipzig, 13. September 1930

Nummer 38

Unbefugter Nachdruck aus dem gesamten Inhalt ist verboten

Die Steuerbuchführung des Uhrmachers

Vortrag von Gewerbe-Oberlehrer A. Gruber, anlässlich der Tagung des Landesverbandes Bayerischer Uhrmacher

Der gold- und silberstrogende Laden des Uhrmachers, der verhältnismäßig hohe Preis der einzelnen Stücke und andere Äußerlichkeiten lassen in der breiten Masse die Meinung aufkommen, daß der Uhrmacher besonders gut verdienen müsse. Und so ist es nicht zu verwundern, wenn auch das Finanzamt den Uhrmacher über alle Maßen „schätzt“, besonders wenn ihm aus Fachkreisen dementsprechende Zahlenunterlagen zugehen. So gelten beispielsweise für Süddeutschland Finanzamtsbezirke München, Stuttgart, Nürnberg) als Schätzungssätze für nicht buchführende Geschäfte folgende Zahlen:

für reine Reparaturgeschäfte (Heimarbeiter) 45 bis 60% des Umsatzes,

für gemischte Geschäfte ($\frac{1}{3}$ Reparatur, $\frac{2}{3}$ Handel) 20 bis 35% des Umsatzes.

Auf Anregung der Zwangsinnung Nürnberg habe ich zu Beginn dieses Jahres Gelegenheit genommen, mit dem zuständigen Beamten des Finanzamtes zu sprechen, und ich konnte hierbei einen bemerkenswerten Erfolg verzeichnen. Der Herr war sehr entgegenkommend und betonte, daß das Finanzamt nur gerecht sein wolle und daß es sehr dankbar sei für Übermittlung zuverlässiger Unterlagen, da es die Eigenheiten eines jeden Gewerbes nicht ohne weiteres kenne.

Auf Grund dieses Ergebnisses gab ich der Innung die Anregung, greifbare Zahlenunterlagen zu schaffen dadurch, daß wir für die Hauptsparten unseres Geschäftes eingehende Berechnungen aufstellten, und zwar für

1. ein reines Reparaturgeschäft (Heimarbeiter),
2. ein selbständiges Geschäft mit überwiegend Reparatur,
3. ein gemischtes Geschäft mit Reparatur und Verkauf,
4. ein reines Verkaufsgeschäft.

Damit die Sache ohne Schädigung des Einzelnen durchgeführt werden könne, sollten hierbei keinerlei Namen genannt werden, und wer bereit wäre, der Allgemeinheit zu dienen durch sachliche Aufklärung, sollte sich einzeln an mich wenden. Dies ist denn auch in einer ganzen Reihe von Fällen geschehen. Es wurden auf diesem Wege bereits wertvolle Anhaltspunkte gewonnen, und ich hoffe, in nächster Zeit das Zahlenmaterial zu besigen, daß wir nach gemeinsamer Besprechung einen sachlichen Kampf gegen die oben erwähnten Sätze unternehmen können.

Unabhängig davon halte ich es für zweckmäßig, wenn wir uns heute schon diese Sätze kurz betrachten. In erster

Linie darf nicht übersehen werden, daß die Sätze vom Umsatz, also von der Endsumme gerechnet werden. Wenn ich also auf 100 RM 60% (= 60 RM) aufschlage, so ergibt der Endpreis 160 RM. Wenn nun das Finanzamt hiervon 60% rechnet, so erhält es $6 \times 16 = 96$ RM statt 60 RM Aufschlag. Sollten es tatsächlich nur 60 RM werden, so dürften von der Endsumme nur 37% gerechnet werden.

Dann wäre die Berechnung rechnerisch, aber noch nicht praktisch richtig. Dies ergibt sich aus einem einfachen Kalkulationsbeispiel, sagen wir für eine Reparatur von 5 RM.

Das Finanzamt rechnet bis zu 60% davon als Verdienst, d. i. 6mal 50 Pfg. oder 3 RM für Arbeit des Uhrmachers und Gewinn. Die restlichen 2 RM wären demnach gedacht für Material und Unkosten. Diese Rechnung könnte einigermaßen anerkannt werden, wenn ein Uhrmacher allein arbeitet. Ist jedoch ein Gehilfe beteiligt, so beansprucht schon dieser 2 RM und mehr für Lohn, und es verbleiben für den Meister nur 1 RM, d. i. $\frac{1}{5}$ von 5 RM = 20% (keine 45, erst recht keine 60%).

Kommt ein Verkaufsgeschäft in Frage, so werden durchschnittlich 30% Verdienst berechnet; das ergibt beispielsweise bei 100 RM Verkauf einen Gewinn von 30 RM. Demnach wären die Selbstkosten mit 70 RM angenommen, und darauf würden 30 RM Gewinn entfallen oder 43%.

Ob dies den Tatsachen entspricht, das überlasse ich Ihnen zur Beurteilung. Nach meiner Erfahrung wird sich die Rechnung wohl folgendermaßen gestalten:

Einkaufspreis	60 RM
Unkosten 40%	24 RM
Selbstkosten	84 RM, verbleibt als
Gewinn	16 RM, rund $\frac{1}{5}$ der Selbstkosten oder 20% oder vom Umsatz gesehen 16%, keine 30.

Wir müssen uns nun die Frage vorlegen, wie sind denn solche Einschätzungen wie die oben angeführten überhaupt möglich? Aus der Luft gegriffen sind sie nicht, sondern sie gründen sich auf nicht ganz glückliche Angaben aus Fachkreisen und auf Zahlen, die nicht auf Grund genauer Kalkulation und Buchführung gewonnen wurden. Ich halte das für sehr gefährlich und schädigend und glaube mich einig mit Ihnen, wenn ich sage: Größte Vorsicht bei Abgabe solcher Auskünfte, selbst alles gründlich nachrechnen und noch besser nachprüfen lassen!

Die Sache krankt meiner Meinung nach an zwei Punkten: Erstens ist der Uhrmacher gesetzlich nicht verpflichtet, kaufmännische Bücher zu führen, vielfach herrscht auch noch ein gewisser Widerwille gegen das Schreiben. Man-

Nr. 38. 1930 · Die Uhrmacher-Woche 711